



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur

Direktion E
Referat E3

Ausschreibung Nr. EAC/28/2010 im offenen Verfahren

Studie über den Beitrag des Sports zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung

Auftraggeberin: **Europäische Kommission**
Generaldirektion Bildung und Kultur

Leistungsbeschreibung

1. ANGABEN ZUM BIETER

Alle Angebote sind von einem genau bezeichneten Bieter einzureichen. Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in welchem sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen einschlägigen Nachweise vorzulegen.

Der Bieter muss daher Anhang 3 (Angaben zum Bieter) und die darin verlangten Formulare ausfüllen. Diese Formulare sind vom Bieter oder einer von ihm ermächtigten Person zu unterzeichnen. Sämtliche in den Formularen genannten Unterlagen sind beizulegen.

1.1. Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Unteraufträge müssen vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt werden (indem dieser das Angebot des Bieters annimmt).

Der Bieter muss in seinem Angebot eindeutig angeben, welche Aufgaben er an Unterauftragnehmer vergeben will, und sämtliche Unterauftragnehmer namentlich auflisten. Die folgenden Unterlagen sind vorzulegen:

- Ein vom Bieter unterzeichnetes Schreiben:
 - mit genauen Angaben zur Identität, zu den Aufgaben, Tätigkeiten und Zuständigkeiten jedes Unterauftragnehmers sowie
 - mit Angaben zum auf den Unterauftragnehmer entfallenden Umfang/Anteil an den Arbeiten.

- Für jeden Unterauftragnehmer, der mehr als 10 % der Arbeiten (gemessen am Gesamtauftragswert) ausführen soll, ist Ziffer 6 von Anhang 3 auszufüllen.
- Eine Absichtserklärung jedes Unterauftragnehmers, der mehr als 10 % der Arbeiten (gemessen am Auftragswert) durchführt, in der dieser sich bereit erklärt, mit dem Bieter zusammenzuarbeiten, wenn dieser den Zuschlag erhält, und die Ressourcen nennt, die er dem Bieter für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt.

Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Bieter eine ehrenwörtliche Erklärung des vorgesehenen Unterauftragnehmers über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung vor (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1605/2002 vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung). Hat der öffentliche Auftraggeber Zweifel an dieser ehrenwörtlichen Erklärung, kann er die unter Ziffer 4 „Ausschlusskriterien“ genannten Nachweise anfordern.

Wenn ein Angebot die Vergabe von Unteraufträgen vorsieht, sollten die vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern die Mediation als Verfahren zur Streitschlichtung vorsehen.

1.2. Konsortien/Bietergemeinschaften

Angebote können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern mit oder ohne Rechtspersönlichkeit eingereicht werden. Verfügt eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern über keine Rechtspersönlichkeit, so müssen die Mitglieder der Gruppe eindeutig ein federführendes Mitglied benennen, das die Vollmacht besitzt, den Zusammenschluss bzw. die Gruppe sowie auch die einzelnen Mitglieder daraus verpflichtend zu vertreten. Ohne schriftliche Zustimmung der Kommission dürfen die Zusammensetzung und die Beschaffenheit des Zusammenschlusses bzw. der Gruppe sowie die Aufgabenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder nicht geändert werden; die Kommission behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen diese Zustimmung zu verweigern.

Erhält die Gruppe den Zuschlag, so schließt der öffentliche Auftraggeber den Vertrag mit dem federführenden Mitglied der Gruppe, das ordnungsgemäß von den anderen Mitgliedern dazu ermächtigt wurde (dem Angebot ist eine Vollmacht beizufügen). Alle Mitglieder der Gruppe haften der Kommission gegenüber als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrags.

Jedes Mitglied der Gruppe bzw. jede von einem Mitglied beauftragte Person muss das in Anhang 3 (Angaben zum Bieter) genannte Formular „Rechtsträger“ ausfüllen und unterzeichnen. Sämtliche im Formular genannten Belege sind beizulegen.

Ferner sind dem Angebot für jedes Mitglied der Gruppe eine ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sowie Informationen über die Auswahlkriterien beizufügen (vgl. Ziffern 4 und 5).

2. VARIANTEN

Angebote für lediglich einen Teil der geforderten Leistungen sind nicht zulässig.

3. LOSE¹
Entfällt.

4. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Anhand dieser Kriterien soll festgestellt werden, ob ein Bieter gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1605/2002 vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) berechtigt ist, an der Ausschreibung teilzunehmen. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bieter,

- (a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- (b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- (c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- (d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Ansässigkeit bzw. Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- (e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- (f) die von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) betroffen sind.

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der von der Europäischen Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Der Bieter muss bestätigen, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn zutreffen, indem er das Formular in Anhang 4 (ehrenwörtliche Erklärung in Bezug auf die Ausschlusskriterien und Interessenkonflikte) ausfüllt und unterzeichnet.

1) Der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss **ferner nachweisen**, dass die unter den vorstehenden Buchstaben **a, b, d und e** genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn zutreffen. Der Nachweis ist in einer der unter den nachstehenden Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Formen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Ergebnisse der Bewertung zu erbringen. Wenn die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag an den als nächstbesten eingestufteten Bieter vergeben.

2) Nachweis für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleitung oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

3) Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

4) Wird eine solche unter den Ziffern 2 oder 3 beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe a, b, d oder e genannten Fällen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

5) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Nachweise entbinden, wenn solche Nachweise bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, wenn deren Ausstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und wenn diese Nachweise nach wie vor gültig sind.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

Gegen Bieter, auf die einer der oben genannten Ausschlussgründe zutrifft, kann der öffentliche Auftraggeber gemäß den Artikeln 93, 94 und 96 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) und gemäß Artikel 134b der Durchführungsbestimmungen zur

Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

5. AUSWAHLKRITERIEN

Anhand dieser Kriterien soll beurteilt werden, ob ein Bieter über die wirtschaftliche, finanzielle, fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt, um den Auftrag auszuführen. Angebote von Bietern, die die geforderte Leistungsfähigkeit nicht erkennen lassen, werden nicht bewertet.

Der Bieter muss seine wirtschaftliche, finanzielle, fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Bieter, die die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen oder deren eingereichte Unterlagen die nachstehenden Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Plant der Bieter die Vergabe von Unteraufträgen oder die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen, so muss er nachweisen, dass die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, z. B. durch eine Zusicherung der betreffenden Einrichtungen, dem Bieter diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Kann ein Bieter wegen vom öffentlichen Auftraggeber anerkannter außergewöhnlicher Gründe die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

5.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

5.1.1. Der Bieter muss ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Mittel nachweisen, um die Aufgaben innerhalb des in den Spezifikationen (Anhang 1) genannten Zeitrahmens und gemäß dem im Vertragsentwurf (Anhang 2) festgelegten Zeitplan für die Zahlungen erfüllen zu können.

5.1.2. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss durch die folgenden zusätzlichen Nachweise belegt werden:

5.1.2.1. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz, der im auftragsrelevanten Tätigkeitsbereich in einem Zeitraum erwirtschaftet wurde, der die letzten drei Jahre nicht übersteigt.

5.2. Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit

5.2.1. Der Bieter muss folgende Kriterien erfüllen:

5.2.1.1. Ihm muss das in den Spezifikationen (Ziffer 4) angegebene Personal zur Verfügung stehen.

5.2.1.2. Er muss über die einschlägigen fachlichen Ressourcen verfügen, um die Studie in allen 27 EU-Mitgliedstaaten durchzuführen.

- 5.2.1.3. Er muss ein Netz aus öffentlichen Stellen und Organisationen (u. a. statistische Ämter, Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen) in Anspruch nehmen können.
- 5.2.2. Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien ist durch folgende Nachweise zu belegen:
 - 5.2.2.1. Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Lebensläufe) des Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen;
 - 5.2.2.2. Beschreibung der technischen Ausrüstung, die das Unternehmen zur Auftragsausführung einsetzen will;
 - 5.2.2.3. Beschreibung der getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie der Kapazitäten zur Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten;
 - 5.2.2.4. Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie zum Unternehmen gehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
 - 5.2.2.5. Erklärung über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleistungserbringers oder des Auftragnehmers und die Zahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren;
 - 5.2.2.6. Nachweis dafür, dass der Bieter nach geltendem nationalen Recht zur Erbringung der Auftragsleistung befugt ist (Eintrag in das Berufs- oder Handelsregister, eidesstattliche Erklärung oder Bescheinigung, Mitgliedschaft in einer entsprechenden Organisation, ausdrückliche Genehmigung, Bescheid über die Umsatzsteuerpflichtigkeit).

6. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Anhand dieser Kriterien wird das beste derjenigen Angebote ausgewählt, die von zugelassenen Bietern eingereicht wurden und die die Auswahlkriterien erfüllen.

Wichtiger Hinweis:

Die Bieter sollten sich die Leistungsbeschreibung und die zugehörigen Anhänge sorgfältig durchlesen und sämtliche darin geforderten Angaben in ihr Angebot aufnehmen. Es ist zu beachten, dass die Kommission Angebote vom Vergabeverfahren ausschließen kann, die die in der Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Anhängen geforderten Informationen nicht oder nur teilweise enthalten oder die den Anforderungen nicht entsprechen.

Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot gemessen an folgenden Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist:

6.1. Qualitätskriterien (100 Punkte)

- 6.1.1. Relevanz und Klarheit der zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse vorgeschlagenen Methode (50 Punkte)
- 6.1.2. Eignung der Fähigkeiten und Erfahrung jedes Teammitglieds für die Aufgabe, für die es vorgeschlagen werden soll (30 Punkte)
- 6.1.3. Nachweis und Qualität der Quellen, die als Grundlage für die Untersuchungen vorgeschlagen werden (20 Punkte)

Diese Kriterien werden anhand folgender Unterlagen bewertet:

- (a) vom Bieter vorgelegte Methodik, die beschreibt, wie die in den Spezifikationen dargelegten Ziele und Ergebnisse erreicht werden sollen, und die u. a. folgende Punkte umfasst: Zeitplan, Arbeitsorganisation, Zuweisung von Personal für die einzelnen Aufgaben, Vorabbewertung der voraussichtlichen Schwierigkeiten sowie der zu erwartenden Ergebnisse, Verständnis der Art und des Zwecks der durchzuführenden Aufgaben;
- (b) Lebensläufe des vom Bieter vorgeschlagenen Personals einschließlich Angaben zur Funktion, die jede dieser Personen übernehmen soll;
- (c) Kohärenz der Angaben im Formular in Anhang 5 (Preis und Finanzplan) mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise und der Leistungsbeschreibung;

Angebote, die bei den Qualitätskriterien insgesamt weniger als 65 Punkte erhalten, werden abgelehnt.

6.2. Preis (50 Punkte)

Das niedrigste zulässige Angebot erhält die Höchstpunktzahl. Für die übrigen Angebote werden Punktzahlen entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots und dem günstigsten zulässigen Angebot vergeben, d. h. je teurer ein Angebot, desto weniger Punkte.

$$P = (\text{niedrigstes annehmbares Angebot/Angebot}) \times 50$$

7. KEINE VERPFLICHTUNG ZUR AUFTRAGSVERGABE

Die Einleitung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Europäische Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags.

Mit dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe ist keinerlei Verpflichtung der Kommission verbunden. Eine Verpflichtung entsteht erst nach der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.

Der öffentliche Auftraggeber kann bis zur Vertragsunterzeichnung auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bieter Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können. Eine entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bietern bekanntzugeben.

8. VERTRAG

Der Bieter hat bei Erstellung seines Angebots die Bestimmungen des Vertragsentwurfs im Anhang zu dieser Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen (Anhang 2).

Der Bieter nimmt die im Vertragsentwurf enthaltenen Bedingungen an.

8.1. Verlängerung oder Änderung des Vertrags

Der Vertrag kann nicht verlängert werden. Änderungen des Vertrags sind nur möglich, wenn die Kommission sie als für die Durchführung der Aufgaben erforderlich erachtet und der Grund für die Änderung nicht dem Auftragnehmer anzulasten ist.

9. VERÖFFENTLICHUNG

Die Europäische Kommission behält sich die Rechte an den Berichten sowie an ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung vor. Jedes Schriftstück, das zur Gänze oder teilweise auf Arbeiten beruht, die aufgrund des im Rahmen dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrags durchgeführt werden, darf nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

10. ANHÄNGE

Folgende Unterlagen sind als Anhänge Teil dieser Leistungsbeschreibung:

- Anhang 1: Spezifikationen
- Anhang 2: Vertragsentwurf (zur Information)
- Anhang 3: Angaben zum Bieter
- Anhang 4: Ehrenwörtliche Erklärung des Bieters über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts
- Anhang 5: Preis und Finanzplan
- Anhang 6: Definition von Sport („Vilnius Definition“)